Große Kreisstadt Donauwörth

Bebauungsplan „Zusamweg“

Anlage 4:

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber: **Große Kreisstadt Donauwörth**
Rathausgasse 1
86609 Donauwörth

Bearbeitung: ***BILANUM*** Dr. Wolfgang Schmidt
Am Hasenbichel 30
86650 Wemding

25-11-764a Wemding, 23.02.2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Prüfungsinhalt ... 2
2 Datengrundlagen ... 2
3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen ... 2
4. Darstellung und Wirkungen des Vorhabens ... 4
4.1 Beschreibung des Vorhabens ... 4
4.2 Beschreibung der Wirkfaktoren ... 4
5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten, erforderliche Maßnahmen ... 5
5.1 Datenrecherche, Artenabschichtung ... 5
5.2 Arterfassungen 2025 ... 6
5.2.1 Säugetiere (Fledermäuse) ... 6
5.2.2 Reptilien (Zauneidechse) ... 8
5.2.3 Vögel ... 9
5.3 Betroffenheit der Arten ... 11
5.4 Maßnahmen zur Vermeidung ... 11
5.5 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG) ... 12
5.6 Prüfung der Verbotstatbestände ... 14
6 Zusammenfassung und gutachterliche Empfehlung ... 26
7 Literatur und verwendete Unterlagen ... 29

ANHANG:

LfU-Arteninformation, Gesamtliste TK-Blatt 7230 Donauwörth (Bayer. LfU 2022)

1 Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt, die durch das Vorhaben Bebauungsplan „Zusamweg“ in Donauwörth erfüllt werden können.

2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Arteninformationen TK-Blatt 7230 (Donauwörth) (LfU 2022),
- Artenschutzkartierung Bayern (LfU 2022),
- Übersichtsbegehung November 2024,
- Arterfassungen 2025 (Reptilien und Vögel) und 2026 (Bäume),
- Bebauungsplan „Zusamweg“
  (Haindl + Partner PartGmbB, Entwurf 23.02.2026).

3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

In Abbildung 1 ist der Ablauf einer saP dargestellt.

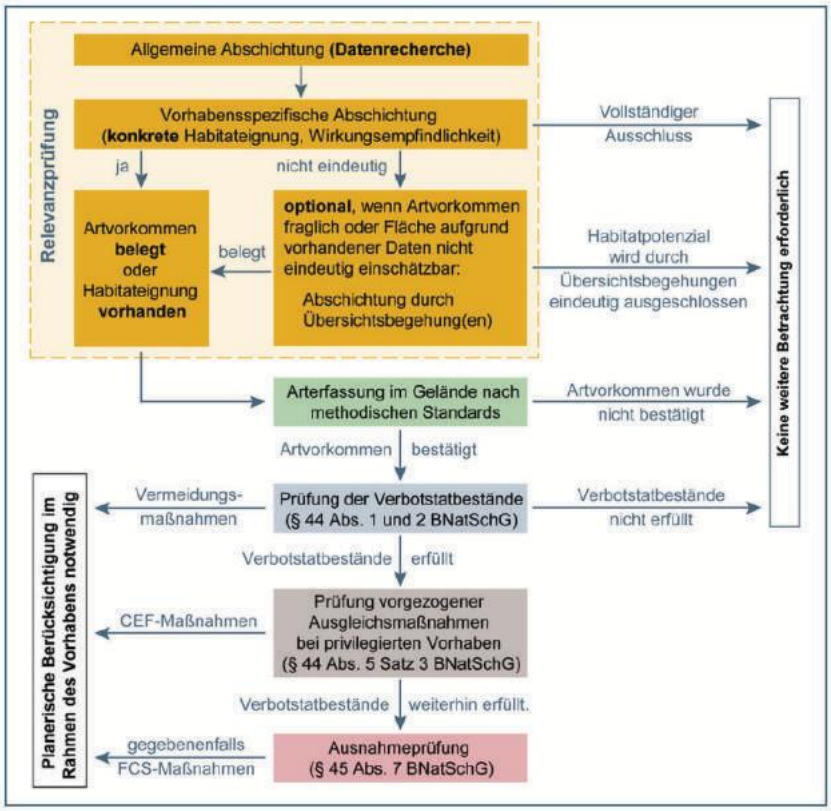

Abb. 1: Übersicht über Prüfungsschritte und Ablauf der saP (Quelle: LfU 2020a)

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflan-

zungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Verbotstatbestände
Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- **Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)**

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

- **Störungsverbot**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt <u>nicht</u> vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essentiellen Habitatbestandteil dar. Sofern nicht explizit darauf hingewiesen wird, sind sie daher nicht Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch vorgezogenen Funktionsausgleich (sogenannte CEF-Maßnahmen, „continous ecological functionality“) gesichert werden. Dabei werden im Vorfeld des Bauvorhabens adäquate Ersatzlebensräume geschaffen, die den Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleisten.

Maßnahmen zum Vorgezogenen Funktionsausgleich
Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den Tieren eigenständig besiedelt werden können.

Ausnahmeprüfung
Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden.
Eine Ausnahmeprüfung wird für das gegenständliche Vorhaben nicht erforderlich, da sich keine Verbotstatbestände ergeben.

4. Darstellung und Wirkungen des Vorhabens

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Das geplante Vorhaben sieht die Anlage des südlichen Stadteingangs am südlichen Ortsrand von Donauwörth vor. Der heutige Bauhof und angrenzende Flächen werden zu Busparkplatz, Park- und Stellflächen einschließlich der Wegeverbindung zum neuen Donausteg entwickelt (s. Abbildung 2).

Abb. 2: Planung (Ausschnitt Planzeichnung B-Plan, Haindl + Partner PartGmbB)

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Hierbei werden unterschieden bauzeitliche/-bedingte, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen.

4.2 Beschreibung der Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen sind alle jene, die während der Bauphase eine vorübergehende, also zeitlich begrenzte, Veränderung des Naturhaushaltes verursachen.
An baubedingten Wirkungen kommen v.a. bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen (BE-Flächen, Baustraßen/-zufahrten), Immissionen aus Bautätigkeiten, wie z.B. Lärm, Abgase und Stäube, aber auch optische Störungen von Tieren in Betracht.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme wird unter den anlagenbedingten Wirkungen betrachtet.

Die anlagenbedingten Wirkungen sind dauerhaft und entstehen durch die technischen Baukörper bzw. Bauwerke selbst.
Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Überbauung von Frei- und Gehölzflächen und die optische Wirkung der neuen Anlage.

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen sind die Zu- und Abfahrten und deren Emissionen, Störungen von Tieren durch Schall- und Lichtemissionen aus Gewerbebetrieben und durch Anwesenheit von Menschen.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten, erforderliche Maßnahmen

5.1 Datenrecherche, Artenabschichtung

Zur Erfassung vorhandener Artenvorkommen wurden vorhandene Daten (s. Kap. 2) erhoben.

Gemäß Artenabfrage beim bayer. LfU (Artenvorkommen TK-Blatt 7230 Donauwörth, s. Anhang 1) können im Raum Donauwörth folgende, artenschutzrechtlich relevante Artengruppen vorkommen:

- Säugetiere (Biber, Haselmaus und diverse Fledermäuse),
- Vögel,
- Reptilien (Schlingnatter, Zaun- und Mauereidechsen),
- Amphibien (Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Springfrosch und Nördlicher Kammmolch),
- Libellen (Grüne Flussjungfer) und
- Weichtiere (Gemeine Flussmuschel).

Für das Plangebiet und dessen angrenzende Bereiche sind in der Artenschutzkartierung (ASK) Beobachtungen von Reptilienarten verzeichnet (s. Abbildung 3).

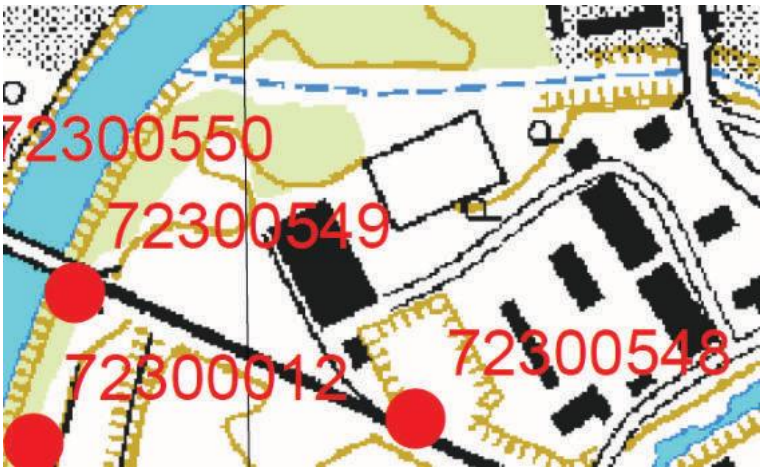

Abb. 3: Auszug ASK TK 7230 Donauwörth
Nr. 0548: Schlingnatter und Zauneidechse, Nr. 0549: Mauereidechse

Für die vorliegenden Aussagen zum Artenschutz wurde neben der Erhebung vorhandener Grundlagendaten im November 2024 und im Januar 2026 Übersichtsbegehungen des Plangebietes durchgeführt, in deren Rahmen die Bestandsgehölze auf vorhandene Habitatstrukturen untersucht wurden. Auf dieser Grundlage wurden eine Habitatpotentialanalyse erstellt und die Arten abgeschichtet, für die eine Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

- **Säugetiere**

Für den Biber und die Haselmaus sind die Habitatansprüche in dem Planungsraum nicht erfüllt. Quartiervorkommen von Fledermäusen im Planungsgebiet können auf Grund sowohl der Gebäude im Bauhofgelände als auch der im nordwestlich gelegenen Donau-Auwaldrest vorhandenen, älteren Bäume (z.T. mit Spechthöhlen und Rindenplatten) nicht ausgeschlossen werden.

- **Vögel**

Die im Plangebiet vorhandenen Flächen mit Baum- und Strauchvegetation bieten Vögeln geeignete Nist- und Rast- und Nahrungshabitate.
Daher werden auf Grund der Ausprägung des Planungsgebietes von den, gemäß der Arteninformation LfU für TK-Blatt 7230 potenziell vorkommenden Vogelarten v.a. die gehölzbrütenden Arten als relevant eingestuft.

- **Reptilien**

Schlingnatter und Zauneidechse besiedeln ein breites Spektrum strukturreicher, wärmebegünstigter Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) mit ausreichendem Nahrungsangebot. Die Mauer-

eidechse bevorzugt offene südexponierte, trocken-warme, sonnige und steinige Standorte mit Vertikalstrukturen, wie Erdabbrüche, Steine oder Felsen.
Für Schlingnatter und Mauereidechse sind die Habitatansprüche im Planungsraum nicht erfüllt. Für die Zauneidechse stellt das Gelände des Bauhofs am Zusamweg mit Schotterwegen, Lager und Schüttflächen mit z.T. lückiger Ruderalvegetation einen potenziellen Lebensraum dar.

- **Amphibien**

Das Plangebiet stellt keinen Lebensraum für stabile oder dauerhafte Vorkommen von Amphibien dar.

- **Libellen**

„*Die Grüne Flussjungfer (Ophiogomphus cecilia) ist eine Charakterart der Mittel- und Unterläufe naturnaher Flüsse und größerer Bäche der Ebene und des Hügellandes. Die Fließgewässer dürfen nicht zu kühl sein und benötigen sauberes Wasser, kiesig-sandigen Grund, eine mittlere Fließgeschwindigkeit und Bereiche mit geringer Wassertiefe. Von Bedeutung sind sonnige Uferabschnitte oder zumindest abschnittweise nur geringe Beschattung durch Uferbäume*“ (saP-Arteninformation LfU 2022).
Eine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da die Habitatansprüche an der Donau im Planungsraum nicht erfüllt und.

- **Weichtiere**

Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel sind in der Donau nicht bekannt. Auch kann eine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Als weiter zu betrachtende Artengruppen ergeben sich auf Grund der im Untersuchungsraum vorhandenen Flächennutzungen Fledermäuse, die Reptilien (Zauneidechse) v.a. innerhalb des Bauhofgeländes mit Lager- und Schüttflächen mit Sukzessions- und Ruderalvegetation und die Vögel, v.a. gehölzbrütende Arten.

5.2 Arterfassungen 2025

5.2.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Haselmaus und Biber sind gemäß Relevanzprüfung und auf Grund der Ausstattung des Plangebietes nicht zu erwarten. Für den Raum Donauwörth ist aber bekannt, dass nahezu alle in Bayern heimischen Fledermausarten vorkommen. Für die Betrachtungen zum Artenschutz sind daher die Fledermäuse relevant.

Gemäß LfU-Arteninformationen 2022 sind für den Raum Donauwörth bzw. TK 7230 18 Fledermausarten aufgelistet (s. Tabelle 1).

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Fledermausarten

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**Rote Liste Bayern**	**Rote Liste Deutschland**	**Erhaltungs-zustand Kontinental**
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	3	u
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	u
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2		u
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g
Myotis myotis	Großes Mausohr			u
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus			u
Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u
Pipistrellus kuhlii	Weißrandfledermaus			g
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V		g
Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	g
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	s
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	2	D	u

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland

Rote Liste Bayern gem. LfU 2017[1]

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozooen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009[2]:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

Der Baumbestand im Bereich Bebauungsplan „Zusamweg“ umfasst Solitärbaume innerhalb von Gehölzgruppen, kleine Baumgruppen bzw. Baumreihen und die Bäume im Donauauwald, jeweils mit vorwiegend geringen Stammdurchmessern. Spechtbäume oder andere Höhlenbäume, die für Höhlennutzer Bedeutung haben könnten, konnten nur im nordwestlichen Bereich des Geltungsbereichs nachgewiesen werden.

Um den Einfluss des Eingriffs auf die Artengruppe der Fledermäuse artenschutzrechtlich beurteilen zu können, wurden zu rodende Bäume im Januar 2026 und das Gebäude Zusamweg 3 im Juli 2025 auf potenzielle Quartiereignung untersucht.
Im Ergebnis finden sich Möglichkeiten für Quartiere in Dachverkleidungen und Fensterrollo-Kästen am Gebäude Zusamweg 3 und Spechthöhlen in Bäumen (s. Abbildung 4), wobei von Sommerquartieren auszugehen ist.

[1] LfU 2017: Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere Bayerns.

[2] Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

Abb. 4: Gebäude Zusamweg 3 Spechthöhle in Baum in Auwald

Die potenziell vorkommenden und vom geplanten Vorhaben betroffenen Fledermausarten werden im Folgenden in quartierbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Waldfledermäuse (typische Baumfledermäuse, die auch in Bäumen überwintern) werden als nicht vorhabenrelevant eingestuft, da nur wenige Bäume im Vorhabengebiet Baumhöhlen aufweisen und diese Höhlen keine geeigneten Winterquartiere darstellen.
- Wald- und Gebäudefledermäuse (Fledermausarten, die im Sommer auch Bäume und Nistkästen als Quartiere nutzen, jedoch nicht in diesen überwintern) und
- Gebäudefledermäuse (keine Quartiere in Bäumen oder Nistkästen, sondern an/in Gebäuden und unterirdische Winterquartiere).

Für die beiden projektrelevanten Gilden sind nachfolgend Artenschutz-Formblätter ausgefüllt (s. Kap. 5.6).
Die darin vorgesehene Bewertung der lokalen Population kann auf Grund der vorliegenden Daten fachlich nicht sicher vorgenommen werden und unterbleibt daher.

5.2.2 Reptilien (Zauneidechse)

Die Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Reptilienarten erfolgte durch 4 Kartierdurchgänge im Zeitraum Ende Mai bis Mitte September 2025 bei günstiger Witterung und Tageszeit mit Suche und Sichtbeobachtungen an Versteck- und Sonnplätzen (28.05., 30.06., 29.08. und 20.09.2025).
Für die Zauneidechse gelangen Nachweise von insgesamt 5 adulten Individuen (s. Abbildung 5), ein Weibchen in Lagerflächen am südlichen Rand des Bauhofs und je zwei weibliche und männliche Tiere in Schüttflächen am nördlichen Rand des Bauhofs. Die am östlichen Donauufer vorhandenen Sandablagerungen sind als grabbares Sediment potenziell für Zauneidechsen zur Eiablage geeignet, Nachweise von Individuen gelangen hier nicht.

Die Zauneidechse ist eine Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie und somit streng geschützt, gilt nach der Roten Liste Deutschland als Art der Vorwarnliste (V) und wird in Bayern als gefährdet (3) geführt. Der kontinentale Erhaltungszustand wird als ungünstig/unzureichend eingestuft (u, s. Tabelle 2).

Tab. 2: Schutzstatus und Erhaltungszustand der Zauneidechse

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**Rote Liste Bayern**	**Rote Liste Deutschland**	**Erhaltungszustand Kontinental**
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u

Abb. 5: Fundstellen von Zauneidechsen

5.2.3 Vögel

Die Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten erfolgte durch 5 Begehungen im Zeitraum Mitte April bis Ende Juni 2025 bei geeigneten Bedingungen (18.04., 13.05., 28.05., 11.06. und 30.06.2025). Durch den Untersuchungszeitraum ist auch die Erfassung von Spätbruten gewährleistet.
Für die festgestellten Vogelarten erfolgt eine Angabe zum Status (Brutvogel, Nahrungsgast bzw. Durchzügler).

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 31 Vogelarten nachgewiesen, bei 23 Arten handelt es sich um nachgewiesene Brutvorkommen.
Die Ergebnisse sind mit Angaben zum Status und der Gefährdung sowie Zuordnung der ökologischen Gilde in Tabelle 3 dargestellt.

Die Gehölze im Untersuchungsraum (Wald und -randbereiche, Gebüsche und Gehölzsukzessionen) bieten v.a. weit verbreiteten Gehölzbrütern (Zweig- und Bodenbrütern) Lebensraum. Die Höhlen-/Nischenbrüter innerhalb des Untersuchungsgebietes nisten zum großen Teil in dichter Gehölzsukzession, Holzstapeln und Bauteillagern, Hausrotschwanz, Blau- und Kohlmeisen auch hinter Dachrinnen an Gebäuden (Hallen).

Als wertgebende Brut-Vogelarten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung wurde der Feldsperling festgestellt, Mauersegler und Rauchschwalben als Nahrungsgäste und Graureiher und Star auf dem Durchzug.

Tab. 3: Vorkommende Vogelarten im Untersuchungsgebiet

deutscher Name	*wissenschaftlicher Name*	Status	RL D	RL BY	Gilde
Amsel	*Turdus merula*	B			Z
Bachstelze	*Motacilla alba*	B			HN
Blaumeise	*Parus caeruleus*	B			HN
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B			Z
Buntspecht	*Dendrocopos major*	B			HN
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	B			Z
Elster	*Pica pica*	B			Z

deutscher Name	*wissenschaftlicher Name*	Status	RL D	RL BY	Gilde
Erlenzeisig	*Carduelis spinus*	B			Z
Feldsperling	*Passer montanus*	B	V	V	HN
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	B			B
Girlitz	*Serinus serinus*	B			Z
Goldammer	*Emberiza citrinella*	N			B
Graureiher	*Ardea cinerea*	DZ		V	Z
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	B			HN
Grünfink	*Carduelis chloris*	B			Z
Grünspecht	*Picus viridis*	B			HN
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	B			HN
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	B			Z
Kleiber	*Sitta europaea*	B			HN
Kohlmeise	*Parus major*	B			HN
Mauersegler	*Apus apus*	N		3	HN
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B			Z
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	B			B
Rabenkrähe	*Corvus corone*	N			Z
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	N	V	V	HN
Star	*Sturnus vulgaris*	DZ	3		HN
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	DZ			HN
Sumpfmeise	*Parus palustris*	B			HN
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	DZ			Z
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	B			B
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B			B

Status: B: Brutvorkommen, N: Nahrungsgast, DZ: Durchzügler
Gilde: B: Bodenbrüter, HN: Höhlen-/Nischenbrüter, Z: Zweig-/Freibrüter

RL BY Rote Liste Bayern und **RL D** Rote Liste Deutschland

Rote Liste Bayern gem. LfU 2016[3]

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozooen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009[4]:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

[3] LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

[4] Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

5.3 Betroffenheit der Arten

Betroffenheiten saP-relevanter Arten(gruppen) sind v.a. baubedingt möglich,

- für Gebäude-Fledermäuse durch Abbrucharbeiten an Gebäuden,
- für Baum-bewohnende Fledermäuse durch Fällung von Habitatbäumen,
- für Vogelarten/-individuen generell durch Rodungsarbeiten während der Brutzeit und
- für die Zauneidechse durch baubedingte Störungen und bau- und anlagenbedingte Flächenüberbauungen v.a. im Bereich der Schüttgut- und Lagerflächen innerhalb des Bauhofs sowie im Zuge der Arbeiten für den Donausteg auch am westlichen Ufer der Donau (Sandablagerungen).

Die Betroffenheiten Baum-bewohnender saP-relevanter Arten(gruppen) konnten durch mehrfache Optimierung der Planung deutlich reduziert werden (Anpassung der Trassenführung des geplanten Fußweges unter größtmöglichem Erhalt von Bestandsbäumen und Reduzierung der Höhenlage der geplanten Dammschüttung v.a. innerhalb des Donauauwaldes (s. Begründung, Teil 2 Umweltbericht, Kap. 2.3.1). So müssen bzw. mussten keine bei der Baumkartierung festgestellten Habitatbäume gefällt werden. Im nördlichen Bereich des Donauauwaldes waren im Vorfeld der Baumkartierung 7 Bäume gefällt worden, die im Sinne einer worst case - Betrachtung als potenzielle Habitatbäume angesehen werden und damit entsprechenden Maßnahmenbedarf auslösen.

5.4 Maßnahmen zur Vermeidung

Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (s. Abbildung 6):

- Maßnahme M 1: Bauzeitenbeschränkungen zum Schutz vorhandener Vogel-Brutreviere:
  Gehölzrodungen sind zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen, d.h. außerhalb der Brut- und Vegetationszeit, Abbrucharbeiten an Dächern und Fassadenverkleidungen zwischen 01. September und 30. April, d.h. außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern.
- Maßnahme M 2a: Bauzeitenbeschränkungen zum Schutz von Gebäude-Fledermäusen:
  Abbrucharbeiten an Dächern und Fassadenverkleidungen erfolgen zwischen 01. September und 30. April, d.h. außerhalb der Wochenstubenzeit.
  Bei Abrissarbeiten im Zeitraum ab Ende Oktober bis Ende März sind Dachrinnen, Verkleidungen/Verschalungen, Außenrollos etc. mit Vorsicht zu entfernen und die Gebäude auf mögliche darunter befindliche Fledermäuse zu kontrollieren.
- Maßnahme M 2b: Vermeidung des Tötungsrisikos für Baumfledermäuse:
  Für das geplante Vorhaben zu fällende Bäume werden auf das Vorhandensein für Fledermäuse relevanter Habitatstrukturen untersucht.
  Die Fällung von Bäumen, die Fledermäusen als Quartier dienen können, ist im Oktober ohne fledermauskundliche Begleitung möglich.
  Bei Baumfällarbeiten im Zeitraum ab Ende Oktober bis Ende Februar sind Bäume mit Quartierstrukturen am Vorabend bzw. am Morgen des Fälltags durch eine fledermauskundliche Fachkraft auf aktuellen Fledermausbesatz zu kontrollieren (s. Ökologische Baubegleitung).
  Unbesetzte Höhlen können auch bis zur Fällung verschlossen werden.
  Es werden keine potenziellen Habitatbäume gefällt, so dass keine weiteren Maßnahmen zum Schutz von Baumfledermäusen notwendig werden.
- Maßnahme M 3: In Bezug auf Reptilien (hier: Zauneidechsen) liegt der geeignete Zeitraum zur Entfernung von Bäumen, Gehölzen und sonstigem Vegetationsaufwuchs zwischen Ende Oktober und Mitte März, d.h. außerhalb der Aktivitätsperiode.
  Da die Tiere sich in diesem Zeitraum größtenteils im Boden in Winterstarre und somit weiterhin im Vorhabengebiet befinden, dürfen in dieser Zeit keine Eingriffe in den Boden stattfinden. Daher sind im Zeitraum zwischen Oktober und Februar lediglich Fällungen von Bäumen und das oberirdische Freistellen von Gehölzen und sonstigem Vegetationsaufwuchs möglich. Die Wurzelstöcke verbleiben im Boden, zwischen April bis Mitte Mai sowie zwischen August bis Ende September können erforderliche Bodenarbeiten durchgeführt werden (LfU 2020b).

- Keine Anlage/Einrichtung von Lagerflächen im nördlichen (Maßnahme M 3a) und südlichen Teilbereich des Bauhofs (Maßnahme M 3b) außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechsen, um eine Tötung von Individuen während der Winterruhe zu vermeiden.
- Beginn von Bauarbeiten im nördlichen (Maßnahme M 3a) und südlichen Teilbereich des Bauhofs (Maßnahme M 3b) während der Aktivitätszeit der Zauneidechsen von „innen nach außen“, um den Tieren eine Ausweich-/Fluchtmöglichkeit in die angrenzenden Freiflächen zu ermöglichen.
- Erhalt von Gehölzen, soweit als möglich und
- Anlage ergänzender Gehölzpflanzungen, Saumstrukturen und Grünflächen im Plangebiet.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung während der Bauphase.
  Die ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung begleitet die Baumaßnahmen und stellt sicher, dass keine Beeinträchtigungen oder Schädigungen der betroffenen Arten eintreten.
  Des Weiteren dokumentiert die ökologische Baubegleitung die Umsetzung der nachfolgend dargestellten vorgezogenen Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen.

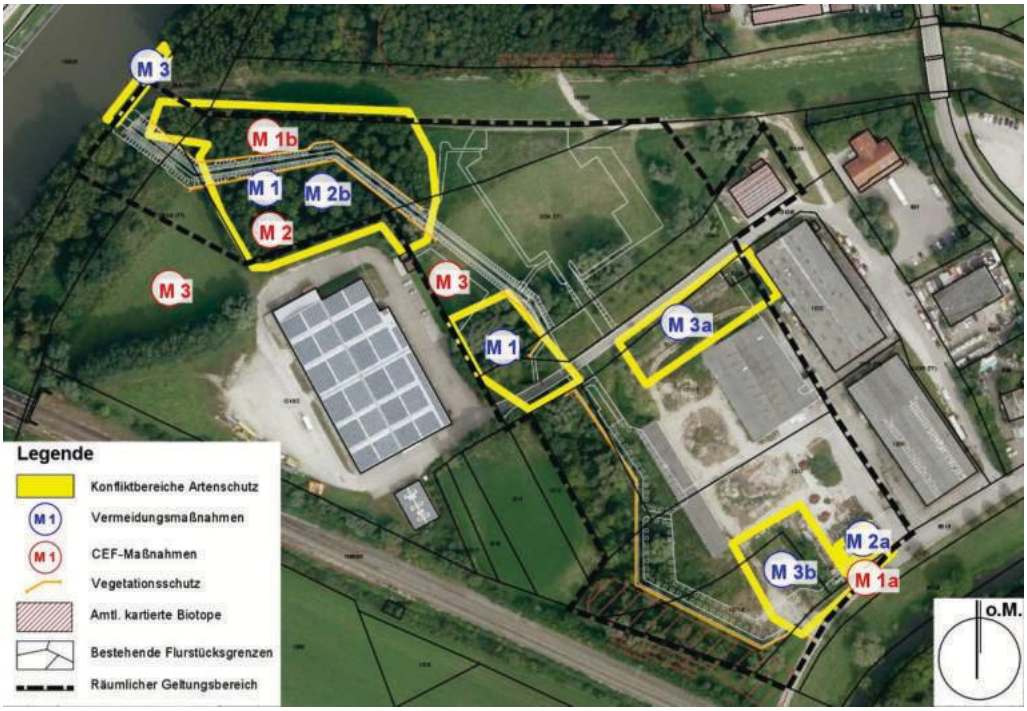

Abb. 6: Übersicht Maßnahmen Artenschutz (Haindl + Partner PartGmbB)

5.5 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Zusätzlich zu den unter 5.4 genannten Maßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (s. Abbildung 6):

- Maßnahme M 1a: 3 Gruppen à 3 Fledermauskästen unterschiedlichen Typs (Flachkästen und Fledermaushöhlen / Rundkästen) werden rechtzeitig vor Abbruch des Gebäudes Zusamweg 3 möglichst eingriffsnah und vorzugsweise nach Süden orientiert in einer Hanghöhe zwischen 3 und 5 Metern an verbleibenden Gebäuden aufgehängt, aber nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt. Wichtig ist auch, dass ein freier Anflug möglich ist.
- Maßnahme M 1b: Für zu fällende Bäume mit für Fledermäuse relevanten Habitatstrukturen sind natürliche Ersatzquartiere in verbleibenden Bäumen anzulegen (z.B. Löcher und Spalten fräsen, pro entfallende Höhle drei Ersatzhöhlen in Altbäume).

Für 7 gefällte Bäume (s. Kap. 5.3) wurden in 7 Bestandsbäumen je drei Ersatzhöhlen angelegt.

- Maßnahme M 2: Im Sinne einer Brutstättenkompensation Anbringen von je 7 Nistkästen unterschiedlichen Typs für Höhlenbrüter an vom Vorhaben nicht betroffenen Gehölzen randlich zum Plangebiet (7 Spechtkästen, 7 Kästen mit Einflugöffnung 28 mm und 7 Kästen mit Einflugöffnung 34 mm).
- Maßnahme M 3: Anlage von Kleinstrukturen / Habitatelementen für Zauneidechsen. Lebensraumoptimierung als Ausgleich für Verlust potenzieller Lebensraumstrukturen der Zauneidechse durch Anlegen geeigneter Kleinstrukturen/Habitatelemente (z.B. Steinlinsen / reptiliengerechte Gabionen / Baumstubben mit Totholzhaufen, jeweils mit vorgelagerten Sandlinsen) im Abstand von 15 - 20 m zueinander (Beispiele s. Abbildung 7).

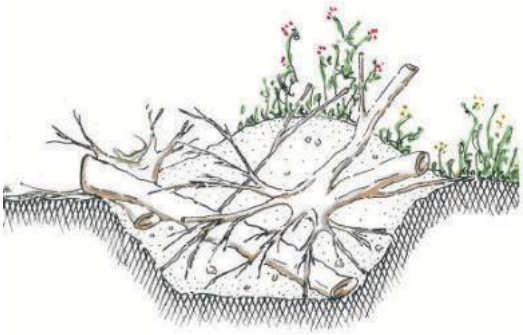

Schema-Skizze Wurzelstock mit Überdeckung
(ALBERT KOECHLIN STIFTUNG 2018)

Wurzelstock mit Überdeckung (*BILANUM* 2018)

Schema-Skizze Steinkorb mit Überdeckung
(ALBERT KOECHLIN STIFTUNG 2018)

Steinkörbe mit Überdeckung (*BILANUM* 2019)

Abb. 7: Habitatelemente für Zauneidechsen (Beispiele)

Bei der Untersuchung von Reptilienvorkommen in 2025 wurden insgesamt 5 adulte Zauneidechsen beobachtet (2 Weibchen und 3 Männchen).
Wegen der versteckten Lebensweise der Zauneidechse und ihrer relativ hohen Fluchtdistanz dem Menschen gegenüber wird die Größe der Zauneidechsenpopulation auf insgesamt 30 Tiere geschätzt (Anzahl gefundener Tiere x Faktor 6).

Nach LAUFER (2014) hat eine adulte Zauneidechse einen mittleren Flächenbedarf von ca. 150 m^2, so dass sich für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Zauneidechsen eine Flächengröße von insgesamt 4.500 m² ergibt.

Die notwendigen Maßnahmen werden auf 2 Teilflächen realisiert (s. Abbildung 6), wobei die kleinere, östliche Fläche mit 760 m² vor Baubeginn mit einem Reptilienschutzzaun an der Nord-, Süd- und Ostseite zur Baustelle abzugrenzen ist. Grundsätzlich sind an geeigneten Stellen Habitatmodule zu installieren, das Grünland ist artenreich herzustellen (UNB LRA DON 5. März 2026).

Die CEF-Maßnahmen müssen hergestellt und wirksam sein, bevor der Eingriff wirksam wird, d.h. bevor mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Die CEF-Maßnahmen sind aufrecht zu erhalten, solange der Eingriff wirkt.
Zur Überprüfung der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen wird ein Monitoring der Flächen über insgesamt 5 Jahre vorgesehen. Dieses Monitoring beinhaltet die Abnahme der CEF-Flächen durch die UNB LRA DON nach der Herstellung, je eine Begehung nach 3 und nach 5 Jahren und ggf. das Nachbessern von Anlage oder Pflege der CEF-Flächen/-Maßnahmen.

Unter Beachtung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

5.6 Prüfung der Verbotstatbestände

Die potenziell vorkommenden und vom geplanten Vorhaben betroffenen Fledermausarten werden im Folgenden in quartierbezogene Gilden zusammengefasst.
Waldfledermäuse (typische Baumfledermäuse, die auch in Bäumen überwintern) werden als nicht vorhabenrelevant eingestuft, da nur wenige Bäume im Vorhabengebiet Baumhöhlen aufweisen und diese Höhlen keine geeigneten Winterquartiere darstellen.

Die Gilden für Fledermäuse werden daher wie folgt definiert:

- Wald- und Gebäudefledermäuse (Fledermausarten, die im Sommer auch Bäume und Nistkästen als Quartiere nutzen, jedoch nicht in diesen überwintern) und
- Gebäudefledermäuse (keine Quartiere in Bäumen oder Nistkästen, sondern an/in Gebäuden und unterirdische Winterquartiere).

Die Zauneidechse ist eine Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie und somit streng geschützt, alle heimischen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt.

Um den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, sind im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden),
- Bodenbrüter (Nest in Gehölzen am Boden oder dicht darüber)
  und
- Höhlen-/Nischenbrüter (Nest in Baumhöhlen oder Nischen / Halbhöhlen in oder an Gebäuden und Bauwerken).

Die in den nachfolgenden Formblättern durchgeführte Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für die nachgewiesenen Brutvogelarten.

Betroffenheit von Säugetierarten(gruppen)

Gilde: Wald- und Gebäudefledermäuse

Brandtfledermaus / Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus),* Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** und **Rote-Liste Status:**
s. Tabelle 1

Als Sommerquartiere bewohnt die **Brandtfledermaus** Ritzen und Spalten an Häusern, aber auch an Bäumen, wobei auch Nistkästen besetzt werden. Wochenstuben befinden sich in waldnahen Gebäuden. Jagdlebensräume sind Wald- und Gehölzränder. Winterquartiere liegen unterirdisch.
Wochenstuben des **Braunen Langohrs** liegen zumeist in Gebäuden, oft in Kirchen, z.T. in Nistkästen. Sommerquartiere befinden sich in den gleichen Lokalitäten, seltener in Baumhöhlen. Winterquartiere sind überwigend in Kellern. Die Art gilt aber auch als charakteristische Waldfledermaus, die dichte Vegetationsstrukturen bejagt.
Sommer- und Winterquartiere des **Großen Abendseglers** befinden sich in Baumhöhlen, aber auch in Nistkästen und an Gebäuden. Als Jagdlebensraum nutzt der Abendsegler Gewässer, besonders größere langsam fließende Flüsse mit ihren Auegebieten, Wäldern und Waldrändern, aber auch den Luftraum über Parkplätzen oder anderen versiegelten Flächen innerhalb von Siedlungen.
Die **Fransenfledermaus** besiedelt als Sommerquartiere sowohl Baumhöhlen und Nistkästen, aber auch Spaltenquartiere in Siedlungen und an landwirtschaftlichen Gebäuden. Die Art jagt sowohl im Wald, als auch in besiedelten und landwirtschaftlich genutzten Gebieten. Im Winter werden Höhlen, Stollen und Keller aufgesucht.
Die Lebensräume der **Mückenfledermaus** liegen in Laub- und Mischwaldbeständen, oft parkartig und meist in der Nähe zu Gewässern. Als Quartiere werden Spalträume in oder an Gebäuden und bauliche Einrichtungen angenommen, in Nordostdeutschland wurden natürliche Kolonien in den Spalten abgebrochener Bäume beobachtet.
Die **Wasserfledermaus** ist überwiegend eine Waldfledermaus. Ihre Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer, die Tiere jagen aber auch in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen. Sommerquartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch in Vogelkästen oder Fledermaus-Rundhöhlen, nur selten findet man die Art in Gebäuden oder unter Brücken. Geeignete Winterquartiere sind v. a. feuchte und relativ warme Orte wie Keller, Höhlen und Stollen. Räume mit geringer Luftfeuchtigkeit hingegen dienen gelegentlich als Übergangsquartiere im Frühjahr und Herbst. Die Tiere überwintern sowohl frei an der Wand hängend als auch in Spalten verborgen.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Ein vorhandenes Gebäude wird abgebrochen, Bäume müssen gefällt werden. Daher können potenziell Sommerquartiere der Arten betroffen sein.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Bauzeitenbeschränkungen zum Schutz von Gebäude-Fledermäusen:
  Abbrucharbeiten an Dächern und Fassadenverkleidungen zwischen 01. September und 30. April, d.h. außerhalb der Wochenstubenzeit.
  Vorsichtige Entfernung von Dachrinnen, Verkleidungen/Verschalungen bei Abrissarbeiten im Zeitraum ab Ende Oktober bis Ende März, Kontrolle auf ggf. darunter befindliche Fledermäuse.
- Vermeidung des Tötungsrisikos für Baumfledermäuse:
  Untersuchung zu fällender Bäume auf das Vorhandensein für Fledermäuse relevanter Habitatstrukturen.
  Es werden keine potenziellen Habitatbäume gefällt, so dass keine weiteren Maßnahmen zum Schutz von Baumfledermäusen notwendig werden.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung.

☒ CEF-Maßnahmen:
- Anbringen von Ersatzquartieren in 3 Gruppen zu je 3 Kästen bis Ende März 2026 möglichst eingriffsnah und rechtzeitig vor Abbruch des Gebäudes Zusamweg 3.
- Anlage je 3 natürlicher Ersatzquartiere in 7 verbleibenden Bäumen bis Ende März 2026.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Gilde: Wald- und Gebäudefledermäuse

Brandtfledermaus / Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen von Jagdgebieten sind durch bau- und betriebsbedingten Lärm und durch visuelle Effekte lokal möglich. Aufgrund der angrenzenden Freiflächen und Siedlungsflächen mit Grünbestand kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand einer potenziellen Population nicht verschlechtert. Störungen von Tieren sind durch Abbruch der vorhandenen Gebäude möglich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Bauzeitenbeschränkungen zum Schutz von Gebäude-Fledermäusen:
  Abbrucharbeiten an Dächern und Fassadenverkleidungen zwischen 01. September und 30. April, d.h. außerhalb der Wochenstubenzeit.
  Vorsichtige Entfernung von Dachrinnen, Verkleidungen/Verschalungen bei Abrissarbeiten im Zeitraum ab Ende Oktober bis Ende März, Kontrolle auf ggf. darunter befindliche Fledermäuse.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung.

☒ CEF-Maßnahmen:
- Anbringen von Ersatzquartieren in 3 Gruppen zu je 3 Kästen bis Ende März 2026 möglichst eingriffsnah und rechtzeitig vor Abbruch des Gebäudes Zusamweg 3.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Da ein Gebäude abgerissen wird und von der Baumaßnahme Sommerquartiere der Arten betroffen sein können, kann es zu Verletzungen oder Tötung von Tieren sowie ihrer Entwicklungsformen kommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Bauzeitenbeschränkungen zum Schutz von Gebäude-Fledermäusen:
  Abbrucharbeiten an Dächern und Fassadenverkleidungen zwischen 01. September und 30. April, d.h. außerhalb der Wochenstubenzeit.
  Vorsichtige Entfernung von Dachrinnen, Verkleidungen/Verschalungen bei Abrissarbeiten im Zeitraum ab Ende Oktober bis Ende März, Kontrolle auf ggf. darunter befindliche Fledermäuse.
- Vermeidung des Tötungsrisikos für Baumfledermäuse:
  Untersuchung zu fällender Bäume auf das Vorhandensein für Fledermäuse relevanter Habitatstrukturen.
  Es werden keine potenziellen Habitatbäume gefällt, so dass keine weiteren Maßnahmen zum Schutz von Baumfledermäusen notwendig werden.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ nein

Gilde: Gebäudefledermäuse

Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus),* Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** und **Rote-Liste Status:**
s. Tabelle 1

Die Hauptlebensräume der **Breitflügelfledermaus** sind in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Wochenstuben und Sommerquartiere liegen in spaltenartigen Quartieren an Gebäuden und Dächern. Baumhöhlen oder Rindenspalten spielen kaum eine Rolle, werden höchstens als Tagesquartiere genutzt. Winterquartiere liegen unterirdisch. Offenland und halboffene Landschaft über Wiesen und Weiden (Hauptbeutetiere sind Käfer) dienen als wesentliche Jagdhabitate.
Das **Graue Langohr** ist eine typische Dorffledermaus, deren Wochenstuben sich ausnahmslos in Gebäuden, vor allem in Dachstühlen befinden. Bevorzugte Jagdgebiete liegen im gehölzreichen Grünland und auf Brachen, besonders auch im Siedlungsbereich und Gärten am Ortsrand, seltener in Laub- oder Mischwäldern.
Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die bevorzugt in geschlossenen Wäldern (Buchen- und Mischwälder mit hohem Buchen-/Eichenanteil) in der Umgebung mit geringer Kraut- und Strauchschicht jagen.
Auch die **Kleine Bartfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus mit Quartieren an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten. Winterquartiere liegen ausschließlich unterirdisch in Höhlen, Kellern und Stollen. Jagdhabitate sind sowohl Wälder als auch reich strukturierte Landschaften mit Gehölzen (Hecken, Obstgärten oder Ufergehölze) im Umkreis von ca. 3 km um das Quartier.
Bevorzugte Quartiertypen der **Nordfledermaus** sind künstliche Spalten an Fassaden, Kaminen und anderen Stellen im Dachbereich. Als Winterquartieren dienen vorwiegend Höhlen und Stollen, aber auch in Bodengeröll wurden Nordfledermäuse schon gefunden. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass etliche Individuen in Gebäudespalten überwintern. Die Wochenstuben befinden sich besonders häufig in der Dachschräge von Gebäuden zwischen Ziegelauflage und Holzverschalung und hinter Holzschindeln oder Schieferverkleidungen. Jagdgebiete der Nordfledermaus sind ausgedehnte Waldgebiete mit Nadel- und Laubbäumen sowie Gewässer, wobei Aktionsradien von 10 km um ein Quartier und Aktionsräume von durchschnittlich 500 ha bekannt sind.
Die **Weißrandfledermaus** kommt vor allem in Städten und anderen Siedlungsräumen vor. Als Wochenstuben dienen Gebäudequartiere wie Spalten und kleine Hohlräume, Rollladenkästen, Fensterläden oder Räume hinter Dach- und Wandverschalungen. Winterquartiere liegen ebenfalls an Gebäuden in Fassadenhohlräumen, Mauerspalten etc., teilweise sind sie mit den Wochenstubenquartieren identisch. Die Jagdgebiete der Weißrandfledermaus decken das gesamte Spektrum an städtischen Lebensräumen ab, von Parkanlagen über Hinterhöfe, Gärten bis hin zu Gewässern und Straßenlaternen. Gewässer mit ihren Gehölzsäumen spielen dabei eine besonders große Rolle.
Die **Zweifarbfledermaus** gilt als typische Spaltenquartierfledermaus , deren Quartiere ausschließlich an Gebäuden gefunden wurden. Sommernachweise in Baumhöhlen oder Nistkästen sind unbekannt. Jagdgebiet ist das offene Gelände, oft im Bereich von Gewässern, die im Umfeld der Wochenstuben liegen.
Zwergfledermäuse sind sowohl in der Kulturlandschaft einschließlich der Alpen als auch in Dörfern und in Großstädten zu finden und nutzen hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitate. Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich z.B. in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und in Windbrettern. Die Winterquartiere befinden sich z.B. in Mauerspalten, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen. Zwergfledermäuse finden sich etwa im November in ihren Winterquartieren ein und verlassen dieses schon ab Februar, vor allem im März/April. Die Wochenstuben, in denen die Weibchen ihre 1-2 Jungen zur Welt bringen, werden ab April/Mai aufgesucht und häufig im Juli bereits wieder verlassen.

Gilde: Gebäudefledermäuse

Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*, Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Ein vorhandenes Gebäude wird abgebrochen. Daher können potenziell Quartiere der Arten betroffen sein.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Bauzeitenbeschränkungen:
  Abbrucharbeiten an Dächern und Fassadenverkleidungen zwischen 01. September und 30. April, d.h. außerhalb der Wochenstubenzeit.
  Vorsichtige Entfernung von Dachrinnen, Verkleidungen/Verschalungen bei Abrissarbeiten im Zeitraum ab Ende Oktober bis Ende März, Kontrolle auf ggf. darunter befindliche Fledermäuse.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung.

☒ CEF-Maßnahmen:
- Anbringen von Ersatzquartieren in 3 Gruppen zu je 3 Kästen bis Ende März 2026 möglichst eingriffsnah und rechtzeitig vor Abbruch des Gebäudes Zusamweg 3.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen von Jagdgebieten sind durch bau- und betriebsbedingten Lärm und durch visuelle Effekte lokal möglich. Aufgrund der angrenzenden Freiflächen und Siedlungsflächen mit Grünbestand kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand einer potenziellen Population nicht verschlechtert. Störungen von Tieren sind durch Abbruch der vorhandenen Gebäude möglich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Bauzeitenbeschränkungen:
  Abbrucharbeiten an Dächern und Fassadenverkleidungen zwischen 01. September und 30. April, d.h. außerhalb der Wochenstubenzeit.
  Vorsichtige Entfernung von Dachrinnen, Verkleidungen/Verschalungen bei Abrissarbeiten im Zeitraum ab Ende Oktober bis Ende März, Kontrolle auf ggf. darunter befindliche Fledermäuse.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung.

☒ CEF-Maßnahmen:
- Anbringen von Ersatzquartieren in 3 Gruppen zu je 3 Kästen bis Ende März 2026 möglichst eingriffsnah und rechtzeitig vor Abbruch des Gebäudes Zusamweg 3.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Da von der Baumaßnahme Quartiere der gebäudebewohnenden Arten betroffen sein können, kann es zu Verletzungen oder Tötung von Tieren sowie ihrer Entwicklungsformen kommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Bauzeitenbeschränkungen:
  Abbrucharbeiten an Dächern und Fassadenverkleidungen zwischen 01. September und 30. April, d.h. außerhalb der Wochenstubenzeit.
  Vorsichtige Entfernung von Dachrinnen, Verkleidungen/Verschalungen bei Abrissarbeiten im Zeitraum ab Ende Oktober bis Ende März, Kontrolle auf ggf. darunter befindliche Fledermäuse.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ nein

Betroffenheit von Reptilienarten

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: 3** **Art im UG:** ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Spektrum strukturreicher, wärmebegünstigter Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) mit ausreichendem Nahrungsangebot und anthropogene Sekundärbiotope, wie z.B. Bahndämme, Brachen, Straßen-, Weg- und Uferränder. Tagesverstecke liegen unter Steinen und Holz, in Kleinsäugerbauten oder selbstgegrabenen Höhlungen.
Die Eiablage erfolgt Ende Mai bis Anfang Juli in vegetationsarmen, sonnigen und nicht zu trockenen Bereichen mit guter Dränung; in eine vom Weibchen gegrabene Grube, Zweitgelege sind möglich (zwischen Ende Juni und Ende Juli).
Zauneidechsen sind häufig stark ortsgebunden (Wanderbewegungen im Habitat: max. etwa 20-50 m).
Zauneidechsen überwintern in Fels- oder Erdspalten, Baumstubben, verlassenen Nagerbauten oder selbstgebauten Röhren. Die Winterruhe beginnt etwa ab September, spätestens ab Mitte/Ende Oktober und dauert bis April.

Lokale Population:

Entsprechend der Ausprägung des Untersuchungsraumes (Versteckmöglichkeiten in Lager- undGehölzflächen) und vorhandener Störungen aus der Nutzung des Bauhofgeländes konnten nur einigeadulte Einzelindividuen beobachtet werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das geplante Vorhaben gehen Habitatstrukturen verloren, so dass ein gewisser Lebensraumverlust für Zauneidechsen entsteht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Bauzeitenbeschränkungen:
  Entfernung von Bäumen, Gehölzen und sonstigem Vegetationsaufwuchs zwischen Ende Oktober und Mitte März. Die Wurzelstöcke verbleiben im Boden, erforderliche Bodenarbeiten werden zwischen April bis Mitte Mai sowie zwischen August bis Ende September durchgeführt.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung.

☒ CEF-Maßnahmen:
- Anlage von Kleinstrukturen / Habitatelementen für Zauneidechsen in einer Maßnahmenfläche von insgesamt 4.500 m² (s. Abbildung 6).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingt kommt es für die im Planungsgebiet des Bebauungsplans vorhandenen Zauneidechsen zu Beeinträchtigungen durch Staub- und Schadstoffimmissionen sowie durch Erschütterungen und Beunruhigungen auf den betroffen Flächen, anlagebedingt werden Habitatstrukturen überbaut .
Auf Grund der geringen Individuenzahl und insbesondere der neu geschaffenen, für Zauneidechsen geeigneten Lebensräume und Strukturen wird prognostiziert, dass das Vorhaben zu keiner erheblichen Störung der lokalen Zauneidechsenpopulation führen wird. Somit ist das Vorhaben nicht geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu verursachen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Bauzeitenbeschränkungen:
  Entfernung von Bäumen, Gehölzen und sonstigem Vegetationsaufwuchs zwischen Ende Oktober und Mitte März. Die Wurzelstöcke verbleiben im Boden, erforderliche Bodenarbeiten werden zwischen April bis Mitte Mai sowie zwischen August bis Ende September durchgeführt.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung.

☒ CEF-Maßnahmen:
- Anlage von Kleinstrukturen / Habitatelementen für Zauneidechsen in einer Maßnahmenfläche von insgesamt 4.500 m² (s. Abbildung 6).

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Da die Tiere ganzjährig in den Lebensräumen anwesend sind, ist auf Grund der mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Flächenüberbauung im Bereich des Bauhofs eine Tötung von überwinternden Individuen möglich. Daher ist zur Vermeidung des Verbotstatbestandes eine Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung erforderlich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Bauzeitenbeschränkungen:
  Entfernung von Bäumen, Gehölzen und sonstigem Vegetationsaufwuchs zwischen Ende Oktober und Mitte März. Die Wurzelstöcke verbleiben im Boden, erforderliche Bodenarbeiten werden zwischen April bis Mitte Mai sowie zwischen August bis Ende September durchgeführt.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung.

☒ CEF-Maßnahmen:
- Anlage von Kleinstrukturen / Habitatelementen für Zauneidechsen in einer Maßnahmenfläche von insgesamt 4.500 m² (s. Abbildung 6).

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Zweigbrütende Vogelarten

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink *(Fringilla coelebs)*, Eichelhäher *(Garrulus glandarius)*, Elster *(Pica pica)*, Erlenzeisig (*Carduelis* spinus), Girlitz *(Serinus serinus)*, Grünfink *(Carduelis chloris)*, Heckenbraunelle *(Prunella modularis)*, Mönchsgrasmücke *(Sylvia atricapilla)*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Arten im UG: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Status: Brutvögel

Rote-Liste Status: s. Tabelle 3

Lokale Population:

Die Artbestände mit Brutrevieren in den vorhandenen Gehölzen bilden die lokalen Populationen. Auf Grund der flächigen Verbreitung und der geringen Habitatspezialisierung sind die potenziell vorkommenden zweigbrütenden Vogelarten als häufig und weit verbreitet anzusehen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Realisierung des geplanten Vorhabens gehen Gehölze und somit Lebensraumhabitate der zweigbrütenden Vogelarten durch Rodung verloren. Die Rodung kann jedoch insgesamt als unerheblich eingestuft werden, wenn die Maßnahmen außerhalb der Brut- und Vegetationszeiten durchgeführt werden. Auf Grund der weiten Verbreitung der Arten ist zudem nicht mit einer Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu rechnen, da auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot durch den Erhalt und die im Umfeld vorhandenen Gehölze und durch ergänzende Gehölzpflanzungen im Plangebiet zur Verfügung steht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gehölzrodung zwischen 1. Oktober und Ende Februar, d.h. außerhalb der Brut- und Vegetationszeit.
- Erhalt vorhandener Gehölze und Gehölzpflanzungen.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich insgesamt um hinsichtlich anthropogener Störungen (Lärm, Licht, Beunruhigung, Anwesenheit von Menschen) wenig empfindliche Arten, die häufig im Umfeld von Straßen und Siedlungen anzutreffen sind. Gehölzrodungen werden außerhalb der Brut- und Vegetationszeiten (1. März bis 30. Sept.) durchgeführt. Da die betroffenen Arten weit verbreitet sind und gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz aufweisen, ist in Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Unter Beachtung einer Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brut und Vegetationszeit (1. März bis 30. Sept.) kommt es zu keinen Verletzungen oder Tötung von Tieren sowie ihrer Entwicklungsformen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Bodenbrütende Vogelarten

Rotkehlchen *(Erithacus rubecula)*, Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp *(Phylloscopus collybita)*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Arten im UG: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Status: Brutvögel

Rote-Liste Status: s. Tabelle 3

Lokale Population:

Die Nester der nachgewiesenen Arten befinden sich am Boden oder dicht darüber in den im und um das Untersuchungsgebiet vorhandenen Gebüschen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch Rodung von im Plangebiet vorhandenen Gebüschen gehen Lebensraumhabitate bodenbrütender Vogelarten verloren. Die Rodung kann jedoch insgesamt als unerheblich eingestuft werden, wenn die Maßnahmen außerhalb der Brut- und Vegetationszeit (1. März bis 30. Sept.) durchgeführt werden. Auf Grund der weiten Verbreitung der Arten ist zudem nicht mit einer Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu rechnen, da auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot durch Erhalt und im Umfeld sowie durch ergänzende Gehölzpflanzungen im Plangebiet zur Verfügung steht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gehölzrodung zwischen 1. Oktober und Ende Februar, d.h. außerhalb der Brut- und Vegetationszeit,
- Erhalt vorhandener Gehölze und Gehölzpflanzungen.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich insgesamt um hinsichtlich anthropogener Störungen (Lärm, Licht, Beunruhigung, Anwesenheit von Menschen) wenig empfindliche Arten, die häufig im Umfeld von Straßen und Siedlungen anzutreffen sind. Gehölzrodungen werden außerhalb der Brut- und Vegetationszeiten (1. März bis 30. Sept.) durchgeführt. Da die betroffenen Arten weit verbreitet sind und gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz aufweisen, ist in Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Bodenbrütende Vogelarten

Rotkehlchen *(Erithacus rubecula)*, Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp *(Phylloscopus collybita)*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Mit einer Tötung von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung wäre zu rechnen, sollte diese während der Brutzeit stattfinden. Im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar kann davon ausgegangen werden, dass alle Jungvögel das Nest verlassen haben und keine Gelege mehr vorhanden sind, so dass im Falle der hochmobilen Artengruppe der Vögel eine aktive Flucht bei drohender Gefahr prognostiziert werden kann.
Unter Beachtung einer Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brut und Vegetationszeit kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten soweit reduziert werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Höhlen- und Nischenbrüter

Bachstelze *(Motacilla alba),* Blaumeise *(Parus caeruleus)*, Buntspecht (*Dendrocopos major*), Feldsperling *(Passer montanus)*, Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünspecht (*Picus viridis*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise *(Parus major)*, Star *(Sturnus vulgaris)*, Sumpfmeise (*Parus palustris*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Arten im UG: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Status: Brutvögel

Rote-Liste Status: s. Tabelle 3

Lokale Population:

Bei den vorhabenbedingt betroffenen, lokal vorhandenen Arten handelt es sich ausschließlich um Arten mit wenig differenzierten Habitatansprüchen, so dass eine Nachverdichtung der Revierzentren als möglich angesehen wird.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldfreimachung ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Höhlenbrüter zu erwarten. Eine temporäre Verlagerung oder Aufgabe von an den Vorhabenbereich angrenzenden Brutrevieren ist hinsichtlich der betroffenen, gemäß TRAUTNER et al. (2015) häufigen Arten nicht sehr wahrscheinlich.
Unter Berücksichtigung der in TRAUTNER et al. (2015) dargestellten Verbreitung von Gehölzbiotopen und dem stetigen Wachstum von Wald- und Gehölzflächen kann aber davon ausgegangen werden, dass für die weitverbreiteten Arten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung.

☒ CEF-Maßnahmen:
- Aufhängen von je 7 Vogelnistkästen für Höhlenbrüter unterschiedlicher Ausführung (Spechtkästen, Kästen mit Einflugöffnung 28 mm und mit Einflugöffnung 34 mm n) an vom Vorhaben nicht betroffenen Gehölzen randlich zum Plangebiet.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei den im Vorhabenbereich nachgewiesenen Arten handelt es sich insgesamt um hinsichtlich anthropogener Störungen (Lärm, Licht, Beunruhigung, Anwesenheit von Menschen) wenig empfindliche Arten, die häufig im Umfeld von Straßen und Siedlungen anzutreffen sind. Gehölzrodungen werden außerhalb der Brutzeiten ausgeführt. Da die betroffenen Arten weit verbreitet sind und gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz aufweisen ist in Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Höhlen- und Nischenbrüter

Bachstelze *(Motacilla alba),* Blaumeise *(Parus caeruleus)*, Buntspecht (*Dendrocopos major*), Feldsperling *(Passer montanus)*, Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünspecht (*Picus viridis*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise *(Parus major)*, Star *(Sturnus vulgaris)*, Tannenmeise *(Periparus ater)*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Bei Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten kann davon ausgegangen werden, dass die Jungvögel das Nest verlassen haben und keine Gelege mehr vorhanden sind, so dass im Falle der hochmobilen Artengruppe der Vögel eine aktive Flucht bei drohender Gefahr prognostiziert werden kann. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten ist damit soweit reduziert, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

6 Zusammenfassung und gutachterliche Empfehlung

Der Bebauungsplan „Donaupark“ in Donauwörth sieht die Anlage des südlichen Stadteingangs am südlichen Ortsrand von Donauwörth vor. Der heutige Bauhof und angrenzende Flächen werden zu Busparkplatz, Park- und Stellflächen einschließlich der Wegeverbindung zum neuen Donausteg entwickelt.
Für dieses Vorhaben sind Angaben zum Artenschutz notwendig.

Das Plangebiet umfasst teilweise geschotterte und teilweise asphaltierte Fahr- und Lagerflächen des bestehenden Bauhofs am Zusamweg mit angrenzenden Bestandsgehölzen sowohl entlang der Bahnstrecke als auch den nördlich gelegenen Auwaldrest an der Donau.
Das geplante Vorhaben sieht im Zuge der Landesgartenschau im Jahr 2028 eine Umnutzung und Entwicklung des Bauhofs zu Park- und Stellflächen einschließlich der Wegeverbindung zum neuen Donausteg vor.

Der Untersuchungsraum für die Aussagen zum Artenschutz umfasst das Planungsgebiet mit angrenzenden Bereichen.

Zur Erfassung vorhandener Artenvorkommen wurden vorhandene Daten (aktuelle Biotopkartierung, Artenschutzkartierung (ASK)) bei den zuständigen Behörden erhoben und im November 2024 und im Januar 2026 Übersichtsbegehungen des Plangebietes durchgeführt, in deren Rahmen die Bestandsgehölze auf vorhandene Habitatstrukturen untersucht wurden. Auf dieser Grundlage wurden eine Habitatpotentialanalyse erstellt und die Arten/-gruppen abgeschichtet, für die eine Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Biber und Haselmaus sind in dem innerstädtischen Plangebiet nicht zu erwarten. Quartiervorkommen von Fledermäusen im Planungsgebiet können auf Grund sowohl der Gebäude im Bauhofgelände als auch der im nordwestlich gelegenen Donau-Auwaldrest vorhandenen, älteren Bäume (z.T. mit Spechthöhlen und Rindenplatten) nicht ausgeschlossen werden.
Die im Plangebiet vorhandenen Flächen mit Baum- und Strauchvegetation bieten Vögeln geeignete Nist- und Rast- und Nahrungshabitate.
Für die Zauneidechse stellt das Gelände des Bauhofs am Zusamweg mit Schotterwegen, Lager und Schüttflächen mit z.T. lückiger Ruderalvegetation einen potenziellen Lebensraum dar.
Vorkommen von Amphibien, Libellen und Weichtieren sind im Plangebiet nicht zu erwarten.
Als im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende und damit artenschutzrechtlich weiter zu betrachtende Arten(gruppen) verbleiben damit zusammenfassend Fledermäuse, die Zauneidechse v.a. innerhalb des Bauhofgeländes mit Lager- und Schüttflächen mit Sukzessions- und Ruderalvegetation, und die Vögel, v.a. gehölzbrütende Arten.

Für die ermittelten, projektrelevanten Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse), Reptilien (Zauneidechse) und Vögel wurde der aktuelle Zustand des Plangebietes in Kartierungen festgestellt.

Betroffenheiten saP-relevanter Arten(gruppen) sind v.a. baubedingt möglich, für die Zauneidechse auch durch anlagenbedingte Flächenüberbauungen.

Zur Vermeidung von Auswirkungen werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- Maßnahme M 1: Bauzeitenbeschränkungen zum Schutz vorhandener Vogel-Brutreviere:
  Gehölzrodungen sind zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen, d.h. außerhalb der Brut- und Vegetationszeit, Abbrucharbeiten an Dächern und Fassadenverkleidungen zwischen 01. September und 30. April, d.h. außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern.
- Maßnahme M 2a: Bauzeitenbeschränkungen zum Schutz von Gebäude-Fledermäusen:
  Abbrucharbeiten an Dächern und Fassadenverkleidungen erfolgen zwischen 01. September und 30. April, d.h. außerhalb der Wochenstubenzeit.
  Bei Abrissarbeiten im Zeitraum ab Ende Oktober bis Ende März sind Dachrinnen, Verkleidungen/Verschalungen, Außenrollos etc. mit Vorsicht zu entfernen und die Gebäude auf mögliche darunter befindliche Fledermäuse zu kontrollieren.
- Maßnahme M 2b: Vermeidung des Tötungsrisikos für Baumfledermäuse:
  Für das geplante Vorhaben zu fällende Bäume werden auf das Vorhandensein für Fledermäuse relevanter Habitatstrukturen untersucht.
  Die Fällung von Bäumen, die Fledermäusen als Quartier dienen können, ist im Oktober ohne fledermauskundliche Begleitung möglich.

Bei Baumfällarbeiten im Zeitraum ab Ende Oktober bis Ende Februar sind Bäume mit Quartierstrukturen am Vorabend bzw. am Morgen des Fälltags durch eine fledermauskundliche Fachkraft auf aktuellen Fledermausbesatz zu kontrollieren (s. Ökologische Baubegleitung).
Unbesetzte Höhlen können auch bis zur Fällung verschlossen werden.
Es werden keine potenziellen Habitatbäume gefällt, so dass keine weiteren Maßnahmen zum Schutz von Baumfledermäusen notwendig werden.

- Maßnahme M 3: In Bezug auf Reptilien (hier: Zauneidechsen) liegt der geeignete Zeitraum zur Entfernung von Bäumen, Gehölzen und sonstigem Vegetationsaufwuchs zwischen Ende Oktober und Mitte März, d.h. außerhalb der Aktivitätsperiode.
  Da die Tiere sich in diesem Zeitraum größtenteils im Boden in Winterstarre und somit weiterhin im Vorhabengebiet befinden, dürfen in dieser Zeit keine Eingriffe in den Boden stattfinden. Daher sind im Zeitraum zwischen Oktober und Februar lediglich Fällungen von Bäumen und das oberirdische Freistellen von Gehölzen und sonstigem Vegetationsaufwuchs möglich. Die Wurzelstöcke verbleiben im Boden, zwischen April bis Mitte Mai sowie zwischen August bis Ende September können erforderliche Bodenarbeiten durchgeführt werden (LfU 2020b).
- Keine Anlage/Einrichtung von Lagerflächen im nördlichen (Maßnahme M 3a) und südlichen Teilbereich des Bauhofs (Maßnahme M 3b) außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechsen, um eine Tötung von Individuen während der Winterruhe zu vermeiden.
- Beginn von Bauarbeiten im nördlichen (Maßnahme M 3a) und südlichen Teilbereich des Bauhofs (Maßnahme M 3b) während der Aktivitätszeit der Zauneidechsen von „innen nach außen“, um den Tieren eine Ausweich-/Fluchtmöglichkeit in die angrenzenden Freiflächen zu ermöglichen.
- Erhalt von Gehölzen, soweit als möglich und
- Anlage ergänzender Gehölzpflanzungen, Saumstrukturen und Grünflächen im Plangebiet.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung während der Bauphase.
  Die ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung begleitet die Baumaßnahmen und stellt sicher, dass keine Beeinträchtigungen oder Schädigungen der betroffenen Arten eintreten.
  Des Weiteren dokumentiert die ökologische Baubegleitung die Umsetzung der nachfolgend dargestellten vorgezogenen Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen.

Zusätzlich werden folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich:

- Maßnahme M 1a: 3 Gruppen à 3 Fledermauskästen unterschiedlichen Typs (Flachkästen und Fledermaushöhlen / Rundkästen) werden rechtzeitig vor Abbruch des Gebäudes Zusamweg 3 möglichst eingriffsnah und vorzugsweise nach Süden orientiert in einer Hanghöhe zwischen 3 und 5 Metern an verbleibenden Gebäuden aufgehängt, aber nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt. Wichtig ist auch, dass ein freier Anflug möglich ist.
- Maßnahme M 1b: Für zu fällende Bäume mit für Fledermäuse relevanten Habitatstrukturen sind natürliche Ersatzquartiere in verbleibenden Bäumen anzulegen (z.B. Löcher und Spalten fräsen, pro entfallende Höhle drei Ersatzhöhlen in Altbäume).
  Für 7 gefällte Bäume (s. Kap. 5.3) wurden in 7 Bestandsbäumen je drei Ersatzhöhlen angelegt.
- Maßnahme M 2: Im Sinne einer Brutstättenkompensation Anbringen von je 7 Nistkästen unterschiedlichen Typs für Höhlenbrüter an vom Vorhaben nicht betroffenen Gehölzen randlich zum Plangebiet (7 Spechtkästen, 7 Kästen mit Einflugöffnung 28 mm und 7 Kästen mit Einflugöffnung 34 mm).
- Maßnahme M 3: Anlage von Kleinstrukturen / Habitatelementen für Zauneidechsen.
  Lebensraumoptimierung als Ausgleich für Verlust potenzieller Lebensraumstrukturen der Zauneidechse durch Anlegen geeigneter Kleinstrukturen/Habitatelemente (z.B. Steinlinsen / reptiliengerechte Gabionen / Baumstubben mit Totholzhaufen, jeweils mit vorgelagerten Sandlinsen) auf 2 Teilflächen.

Die CEF-Maßnahmen müssen hergestellt und wirksam sein, bevor der Eingriff wirksam wird, d.h. bevor mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Die CEF-Maßnahmen sind aufrecht zu erhalten, solange der Eingriff wirkt.
Zur Überprüfung der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen wird ein Monitoring der Flächen über insgesamt 5 Jahre vorgesehen. Dieses Monitoring beinhaltet die Abnahme der CEF-Flächen durch die UNB LRA DON nach der Herstellung, je eine Begehung nach 3 und nach 5 Jahren und ggf. das Nachbessern von Anlage oder Pflege der CEF-Flächen/-Maßnahmen.

Unter Beachtung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

7 Literatur und verwendete Unterlagen

ALBERT KOECHLIN STIFTUNG (2018):
Fördermaßnahmen für die Zauneidechse. Artenförderprojekt Zauneidechse. Herausgeberin: Albert Koechlin Stiftung, Reusssteg 3, 6003 Luzern.

BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, P. KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002):
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (3., überarbeitete Fassung; Stand 8.5.2002, nach Datenlage bis einschl. 1999). Ber. Vogelschutz (39). Nürnberg.

BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE (2016):
Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung - Stand 20.09.2016. 460 Seiten.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN):
Artenportraits.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)
vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010.

EBA (2012):
Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Stand Oktober 2012.

FLADE, M. (1994):
Die Brutvogelgemeinschaften Mittel-und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR
(Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG):
vom 23. Februar 2011 (GVBl. 4/2011, S. 82 - 115), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBL. 2020 S.34).

LAUFER, H. (2014):
Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77.
Herausgeber: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe (2014).

LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ:
Aktualisierung Biotopkartierung Bayern.

LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ:
Artenschutzkartierung Bayern. TK 7230 Donauwörth.

LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2017):
Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Stand: Dezember 2017.

LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2020a):
Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf (Februar 2020).

LFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2020b):
Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse.

LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2022):
Arteninformation TK-Blatt 7230 Donauwörth.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN:
Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.

REGIERUNG VON SCHWABEN (2015):
Managementplan für das FFH-Gebiet 7029-371; Teilgebiete 10 und 11 „Wörnitztal“ und für das SPA-Gebiet 7130-471; Teilgebiete 03 – 06 & 09 – 14 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ (Stand: 11/2015).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992
zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206, S. 7).

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006):
Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.

TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008):
Die Bewertung „erheblicher Störung “nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung, 40 (9): 265–272.

TRAUTNER, J., STRAUB, F. & J. MAYER (2015):
Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten - Was ist wirklich erforderlich und angemessen? Acta Ornithoecologica, 8 (2): 75–95.

ANHANG:

LfU-Arteninformation, Gesamtliste TK-Blatt 7230 Donauwörth (Bayer. LfU 2022)

Vorkommen in TK-Blatt 7230 (Donauwörth)

Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtypen:

Suche

Säugetiere

		RLB	RLD	EZK	EZA
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u	g
Castor fiber	Europäischer Biber		V	g	g
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	3	u	g
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	u	?
Muscardinus avellanarius	Haselmaus		V	u	?
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2		u	?
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	g
Myotis myotis	Großes Mausohr			u	g
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus			u	g
Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g	g
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	?
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	?
Pipistrellus kuhlii	Weißrandfledermaus			g	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u	?
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	g
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V		g	?
Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	g	g
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	s	
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	2	D	u	?

Vögel

		RLB	RLD	EZK		EZA	
				B	R	B	R
Accipiter gentilis	Habicht	V		u		g	
Accipiter nisus	Sperber			g		g	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			g			
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	s		s	
Alcedo atthis	Eisvogel	3		g			
Anthus trivialis	Baumpieper	2	V	s		u	
Apus apus	Mauersegler	3		u		u	
Ardea cinerea	Graureiher	V		u	g	g	g
Asio otus	Waldohreule			g	g	g	g
Aythya fuligula	Reiherente			g	g	g	g
Bubo bubo	Uhu			g		g	
Buteo buteo	Mäusebussard			g	g	g	g
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3	V	g	g	s	g
Ciconia ciconia	Weißstorch		V	g	g		
Circus aeruginosus	Rohrweihe			g	g		
Circus cyaneus	Kornweihe	0	1		g		
Coloeus monedula	Dohle	V		g	g	s	g
Columba oenas	Hohltaube			g	g	g	
Cuculus canorus	Kuckuck	V	3	g		g	
Curruca communis	Dorngrasmücke	V		g			
Curruca curruca	Klappergrasmücke	3		u		g	
Cygnus olor	Höckerschwan			g	g	g	g
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	u	g	u	
Dendrocoptes medius	Mittelspecht			g			

Dryobates minor	Kleinspecht	V	3	g		g	
Dryocopus martius	Schwarzspecht			g		g	
Egretta alba	Silberreiher		R		g		g
Emberiza citrinella	Goldammer			g	g	g	g
Falco peregrinus	Wanderfalke			g		g	
Falco subbuteo	Baumfalke		3	g	g	g	g
Falco tinnunculus	Turmfalke			g	g	g	g
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	3	3	g			
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	g	g	g	g
Fulica atra	Blässhuhn			g	g	g	g
Gallinula chloropus	Teichhuhn		V	g	g		g
Geronticus eremita	Waldrapp	0	0		s		
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz			g		g	
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		u		u	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V	u	g	u	g
Lanius collurio	Neuntöter	V		g		?	
Lanius excubitor	Raubwürger	1	1	s	u		
Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	s	u	s	u
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	V		s			
Locustella naevia	Feldschwirl	V	2	g		u	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			g			
Luscinia svecica	Blaukehlchen			g		u	
Mergus merganser	Gänsesäger		3	g	g	g	g
Milvus migrans	Schwarzmilan			g	g		
Milvus milvus	Rotmilan	V		g	g	g	g
Motacilla flava	Schafstelze			g	g		
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	g			
Passer domesticus	Haussperling	V		u		u	
Passer montanus	Feldsperling	V	V	u	g	g	g
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	s	s		
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V	g	g	g	g
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	2		s		s	
Picus canus	Grauspecht	3	2	u		g	
Picus viridis	Grünspecht			g		g	
Podiceps cristatus	Haubentaucher			g	g	g	g
Strix aluco	Waldkauz			g		g	
Sturnus vulgaris	Star		3	g	g	g	g
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher			g	g	g	g
Upupa epops	Wiedehopf	1	3	s	g		
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	s	s	s	

Kriechtiere

		RLB	RLD	EZK	EZA
Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u	u
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u	u
Podarcis muralis	Mauereidechse	1	V	g	s

Lurche

		RLB	RLD	EZK	EZA
Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	s	u
Epidalea calamita	Kreuzkröte	2	2	g	
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	2	3	u	u
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?	?
Rana dalmatina	Springfrosch	V	V	g	u
Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	2	3	u	s

Libellen

		RLB	RLD	EZK	EZA
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flußjungfer	V		g	

Weichtiere

		RLB	RLD	EZK	EZA
Unio crassus agg.	**Gemeine Flussmuschel**	1	1	s	

Dokumente zum Download

Tabelle(n) exportieren (Format:CSV, Zeichenkodierung: UTF-8) - CSV

Die Arten werden mit Lebensrauminformationen exportiert.

Hinweis

der Rote Liste-Status kann abweichen zu der aktuell gültigen Roten Liste. Bitte Prüfen Sie den aktuellen Stand

Rote Liste gefährdeter Tierarten Bayerns

Rote Listen Deutschland (https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Die-Roten-Listen-1707.html)

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Fische 2021, Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Säugetiere 2020, Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, weitere Wirbeltiere 2015-1998)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogegraphischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Stand 2019)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

© Bayerisches Landesamt für Umwelt 2022